

Antrag der Fraktion der CDU**Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

Das Gesetz über das Halten von Hunden tritt nach § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Eine Verlängerung dieses Gesetzes ist momentan im parlamentarischen Prozess. Neben der zusätzlichen Pflicht für Tierärzte, gewissenhaft die Rassezugehörigkeit von Hunden zu bescheinigen und einer weiteren Präzisierung mit dem unbefugten Erwerb oder der Abgabe mit sogenannten gefährlichen Hunden, ist weiterhin die Aufhebung der Befristung des Gesetzes in § 9 geplant. Diese Änderung des Gesetzes greift jedoch zu kurz und bietet folgende zusätzliche Verbesserungen in Analogie zum niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden.

Bei entlaufenden Hunden ist es wichtig, dass der entsprechende Eigentümer umgehend ermittelt und der Hund zurückgegeben wird. Hier ist eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde sinnvoll, so wie es schon viele Eigentümer freiwillig praktizieren. Durch eine dauerhafte und unverwechselbare Kennzeichnungspflicht des Hundes ist es jederzeit möglich, ein Hund einem bestimmten Halter zuzuordnen und eventuelle Wege ins Tierheim zu ersparen oder dem illegalen Handel zu begegnen. Als tierfreundlichste und praktikabelste Maßnahme hat sich hierbei die Injizierung von Mikrochips erwiesen.

Weiterhin ist die verpflichtende Hundehaftpflichtversicherung sinnvoll, auch dies findet auf freiwilliger Basis schon oftmals statt. Dies bietet dem Halter einen Schutz bei finanziellen Schadensfällen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331; 2009 S. 191 – 2190-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird das Zeichen „.“ durch das Zeichen „.“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 18 eingefügt:

„18. entgegen § 9 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält.“
 - c) Es wird folgende neue Nummer 19 eingefügt:

„19. entgegen § 10 einen Hund ohne Haftpflichtversicherung hält.“
2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Kennzeichnung

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder

muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals – Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals – Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

3. § 10 wird wie folgt neu hinter § 9 eingeführt:

„ § 10

Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.“

Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU